

Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ

§ 1

An der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz wird für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 UG 2002 ein monokratisches Organ eingesetzt.

§ 2

Das monokratische Organ wird vom Senat auf Vorschlag des Rektorats für eine Funktionsperiode von maximal vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 3

Sofern nicht eine Vizerektorin/ ein Vizerektor mit dieser Funktion betraut wird, führt dieses Organ die Bezeichnung „Studienrektorin/Studienrektor“. Das monokratische Organ ist zuständig für:

- Die Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 Abs. 3 UG)
- die Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG);
- die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
- Durchführung von Orientierungsveranstaltungen gemäß § 66 Abs. 3 UG
- die Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung oder wenn deren Beurteilung insbesondere durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erschlichen wurde (§ 73 Abs. 1 UG);
- die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3)
- die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, die Bestimmung der Prüfungsmethode und die Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 75 Abs. 1 UG) abzulegen ist;
- die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen (§ 78 Abs. 1 UG), über die spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden ist (§ 78 Abs. 4 Ziff. 4)
- Ausstellung von Bescheiden gemäß § 78 Abs. 5 UG über Gleichwertigkeit geplanter Prüfungen bei Auslandsstudien zu den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen (Vorausbescheide);
- die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung, wobei ein diesbezüglicher begründeter Antrag innerhalb von vier Wochen nach der Beurteilung einzubringen ist (§ 79 Abs. 1 UG);
- die Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG);

- die Anerkennung von positiv beurteilten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können (§ 85 Abs. 2 UG);
- die Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 4 UG);
- die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 und 1a UG);
- die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG);
- den Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG); die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung, § 90 Abs. 3 UG).

§ 4

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht gegen Entscheidungen des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organs sind bei diesem einzubringen. Das monokratische Organ hat, wenn die Beschwerde nicht verspätet oder unzulässig ist, die Beschwerde mit dem gesamten Akt unverzüglich dem Senat vorzulegen. Der Senat kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen. Liegt ein derartiges Gutachten vor, so hat eine etwaige Beschwerdeentscheidung des monokratischen Organs unter Beachtung des Gutachtens zu erfolgen, wobei auch eine vom Gutachten abweichende Entscheidung getroffen werden kann.

Wird die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt, so ist das Gutachten des Senates anzuschließen. Das monokratische Organ hat innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung zu treffen. (§ 46 Abs. 2 UG)